

# Albertakademie

Heinrich-von-Ohlendorff-Str. 91 - D-22359 Hamburg Tel. 040 - 603 09 33 Fax 040 - 603 27 58  
e-mail: [info@albertakademie.de](mailto:info@albertakademie.de) Internet-Adresse: <http://www.albertakademie.de>

## **Anmerkungen zum Urteil des FG Hamburg (Az: 6 K 35/19) betreffend Kosten einer Zweitwohnung als Werbungskosten bei einer Auswärtstätigkeit**

**Von Uwe Albert, Hamburg**

Das Finanzgericht Hamburg hat am 24.10.2019 rechtskräftig entschieden, dass die Kosten einer Zweitwohnung, die vom Lebensmittelpunkt des Steuerpflichtigen entfernt liegt und für Übernachtungen im Rahmen einer wechselnden Auswärtstätigkeit sowie als Büroarbeitsplatz genutzt wird, nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a EStG als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigungsfähig sind.

### **Sachverhalt:**

Im Urteilsfall hatte eine ledige Außendienstmitarbeiterin die Aufgabe, mit Führungskräften in den Universitätsklinken und Krankenhäusern in Nord- und Ostdeutschland zusammenzuarbeiten. Sie war häufig auf Dienstreisen für ihren Arbeitgeber.

Auf einem Grundstück in Schleswig-Holstein nahe der Ostseeküste, gut 120 km von Hamburg entfernt, baute sie ein Einfamilienhaus, welches sie nach Fertigstellung bezog. Sie meldete dort ihren Hauptwohnsitz an. Daneben bezog sie als Mieterin eine 2,5-Zimmer-Zweitwohnung in Hamburg.

In ihrer Einkommensteuererklärung machte sie die Aufwendungen für die Zweitwohnung in Hamburg als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt versagte den Abzug der Aufwendungen für diese Wohnung (Nettokaltmiete, Nebenkosten und Zweitwohnungsteuer).

### **Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg**

Das Finanzgericht kam zum Ergebnis, dass die von der Außendienstmitarbeiterin geltend gemachten Aufwendungen für ihre Wohnung in Hamburg als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) zu berücksichtigen sind.

### **Begründung**

1. Es lag keine doppelte Haushaltsführung vor

Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 2 EStG). Im Urteilsfall fehlte es an einer ersten Tätigkeitsstätte der Außendienstmitarbeiterin in Hamburg.

2. Fehlen einer ersten Tätigkeitsstätte

Die Außendienstmitarbeiterin verfügte weder in Hamburg noch andernorts über eine erste Tätigkeitsstätte. Es gab keine betriebliche Einrichtung, an der die Außendienstmitarbeiterin dauerhaft typischerweise arbeitstäglich oder je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel ihrer regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden sollte.

### 3. Übernachtungskosten

Reisekosten sind gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a Satz 1 EStG notwendige Mehraufwendungen eines Arbeitnehmers für beruflich veranlasste Übernachtungen an einer Tätigkeitsstätte, die nicht erste Tätigkeitsstätte ist. Übernachtungskosten sind die tatsächlichen Aufwendungen für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a Satz 2 EStG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen für Übernachtungskosten liegen im Urteilsfall vor. Die von der Außendienstmitarbeiterin geltend gemachten Aufwendungen für die Wohnung in Hamburg sind Übernachtungskosten i. S. des Gesetzes.

### 4. Berufliche Veranlassung

Die Übernachtungskosten an der Zweitwohnung in Hamburg waren auch beruflich veranlasst. Dies setzt – wie schon der Begriff der „Mehraufwendungen“ zeigt – zunächst voraus, dass die Steuerpflichtige am Ort der Übernachtungen nicht ihren Lebensmittelpunkt hat, was hier der Fall war.

### 5. Lebensmittelpunkt

Ihren Lebensmittelpunkt hatte nach Auffassung des Finanzgerichts die Außendienstmitarbeiterin an ihrem melderechtlichen Erstwohnsitz in Schleswig-Holstein.

### 6. Höhe der Aufwendungen

Die geltend gemachten Aufwendungen der Außendienstmitarbeiterin sind die tatsächlichen Kosten, die für die Inanspruchnahme der Wohnung zur Übernachtung getragen notwendig waren (Miete einschließlich Nebenkosten und Zweitwohnungsteuer).